



Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
W <http://wko.at>

i4@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
15003/0017-I/A/4/2017
19.2.2018

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 982/18/Dr.IS/AW
Dr. Stupar

Durchwahl
3712

Datum
12.3.2018

Datenschutz-Anpassungsgesetz - BMASGK

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung der o.g. Gesetzesnovellen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

ad. Art. 15 (Arbeitsmarktservicegesetz)

Der neue § 25 soll am 25.5.2018 in Kraft treten.

In Absatz 10 wird im ersten Satz auf „§ 14 DSG 2000 (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 165/1999)“ verwiesen. Diese Bestimmung tritt aber mit 24. Mai 2018 außer Kraft. Offensichtlich wollte man auf die „Datensicherheitsmaßnahmen“ verweisen, die sich im § 54 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 wiederfinden und mit 25.5.2018 in Kraft treten. Der Wortlaut des neuen § 25 Absatz 10 erster Satz Arbeitsmarktservicegesetz ist daher entsprechend zu ändern.

ad Art. 20 (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz)

Z. 2 (§ 5 Absatz 3)

In § 5 Absatz 3 wird im vorletzten Satz auf „§ 36 Absatz 2 Ziffer 9 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl I Nr. 165/1999“ verwiesen. Auch hier handelt es sich um den Hinweis auf die alte Rechtslage, die mit 24. Mai 2018 außer Kraft tritt. Zudem liegt hier ein Redaktionsverschulden vor, da es eine Ziffer 9 nicht gibt.

Gemeint ist wohl „§ 36 Absatz 2 Ziffer 9 des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018“. Der Wortlaut des § 5 Absatz 3 vorletzter Satz Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz ist daher entsprechend zu ändern.

Z. 4 und 5 (§ 5 Absatz 7 und § 8 Absatz 10)

In § 5 Absatz 7 (ehemals Absatz 6) und § 8 Absatz 10 fällt auf, dass der bisherige Wortlaut in § 5 Absatz 6 erster Satz fehlt.

Im bisherigen § 5 Absatz 6 wurde klargestellt, dass personenbezogene Daten eines konkreten Sozialbetrugsverdachtes nach 5 Jahren gelöscht werden. Lediglich personenbezogene Daten von nach den §§ 153c - 153e StGB Verurteilten sind erst nach 10 Jahren zu löschen.

In der Novelle wird die 10 Jahresfrist für die Sozialbetrugsfälle beibehalten, nicht aber die 5 Jahreslöschfrist für sonstige personenbezogenen Daten eines konkreten Sozialbetrugsverdachtes.

Neu ist, dass § 8 Abs. 10 regelt, dass „Veröffentlichungen“, die sich auf natürliche Personen beziehen, nach Ablauf von 5 Jahren der Veröffentlichung zu löschen sind.

In diesem Zusammenhang regen wir an, die alte Formulierung aufrechtzuerhalten, wonach alle verarbeiteten personenbezogenen Daten des konkreten Sozialbetrugsverdachtes nach 5 Jahren zu löschen sind und nicht nur alleine die „Veröffentlichungen“.

Wir ersuchen um Berücksichtigung.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin